

Verbindlichkeit von Preisangaben im Internet?

Auf der Homepage eines Geschäfts war ein Staubsaugroboter zu einem reduzierten Preis von CHF 400.00 statt zu CHF 600.00 ausgeschrieben. Bei diesem guten Angebot musste ich zuschlagen. Als ich den Artikel in den elektronischen Warenkorb legte, war jedoch nicht der reduzierte Preis, sondern der volle Preis aufgeführt. Da das Angebot und damit die Anzahl der Staubsaugroboter beschränkt war, habe ich den Staubsaugroboter zum höheren Betrag bezahlt. Kann ich nun die zu viel bezahlten CHF 200.00 vom Händler wieder herausverlangen?

Es geht hier um die Frage, zu welchen Konditionen der Kaufvertrag zustande gekommen ist und ob die Preisangabe im Internet verbindlich ist. Ein Kaufvertrag kommt mit dem Austausch von übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande. Es ist deshalb wesentlich zu wissen, ob es sich bei der «Internet-Warenauslage» um eine verbindliche oder unverbindliche Erklärung handelt. Auslagen von Waren mit Preisen sind grundsätzlich verbindlich. Unter Auslagen fallen z.B. Angebote in Regalen, Schaufenstern im jeweiligen Geschäftslokal. Die Ware muss dabei unmittelbar ausgehändigt und mitgenommen werden können, falls sie gekauft wird. Im Gegensatz zu den Auslagen von Waren liegt bei der Versendung von Tarifen, Preislisten oder ähnlichem keine bindende Offerte vor, da solche Versendungen meist wahllos an die Allge-

meinheit gerichtet sind. Der Versender soll nicht riskieren, dass sein Leistungsvermögen überschritten wird. Werden jedoch individualisierte Tarife an einzelne Adressaten versandt, können diese unter Umständen als verbindlich angesehen werden.

Bei Online-Angeboten gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze. Damit die Angebote allerdings als verbindlich angesehen werden können, müssen die Waren hinreichend spezifiziert und mit konkreten Preisangaben angeboten werden. Der Käufer und nicht der Verkäufer stellt den Antrag. Dies tut er durch die Betätigung des Bestellbuttons. Die Warenauslagen im Onlineshop sind lediglich Einladungen an den Kunden zur Offertstellung. Da sie an eine unbegrenzte Anzahl an Personen gehen, aber begrenzt sind, ist die Warenauslage im Onlineshop nicht verbindlich. Die Preisangabe des

Geschäfts betreffend den Staubsaugroboter war an die Allgemeinheit gerichtet. Die Preisangabe war somit leider nicht verbindlich. Indem Sie mit dem «Mausklick» den höheren Preis für den Kauf des Staubsaugroboters bestätigt haben, ist der Kaufvertrag zum höheren Preis von CHF 600.00 zustande gekommen. Das Geschäft muss Ihnen den Staubsaugroboter deshalb nicht zum reduzierten Preis herausgeben.



**Manuela Looser-Herzog,
Rechtsanwältin &
öffentliche Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG
Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch